**Zweckvereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen eines Leitstellenverbundes**
**(Zweckvereinbarung Leitstellenverbund)**

**zwischen**

dem Landkreis Eichsfeld,
vertreten durch den Landrat Herrn Dr. Werner Henning,
Friedensplatz 8,
37308 Heilbad Heiligenstadt und

und

dem Landkreis **Unstrut-Hainich-Kreis,**
vertreten durch den Landrat Harald Zanker,
Lindenbühl 28/29,
99974 Mühlhausen.

## Präambel

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) und § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) schließen der Landkreis Eichsfeld und der Landkreis Unstrut-Hainich zur gegenseitigen Unterstützung auf dem Gebiet der Zentralen Leitstellen zur nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr nachfolgende Zweckvereinbarung. Zwischen beiden Parteien besteht Einigkeit, dass Sie als Vertragspartner gleichberechtig zusammenarbeiten, die gesetzlich normierte Aufgabenzuständigkeiten für den bodengebundenen Rettungsdienst gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 ThürRettG und den Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe sowie den Katastrophenschutz gem. § 6 Abs. 1 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) aber unberührt bleiben.

## § 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Landkreise Eichsfeld und Unstrut-Hainich betreiben in eigener Zuständigkeit jeweils eine Zentrale Leitstelle für Rettungsdienst, Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz gemäß § 14 ThürRettG, § 6 Abs. 2 ThürBKG (im Folgenden: Leitstelle).

(2) Beim Betrieb ihrer Leitstellen arbeiten die beteiligten Landkreise im Rahmen eines Leitstellenverbunds zusammen. Art und Umfang der Zusammenarbeit ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

(3) Mit der Zweckvereinbarung erfolgt keine gegenseitige Übertragung der mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten (keine mandatierende Aufgabenwahrnehmung gemäß § 7 Abs. 2 ThürKGG).

## § 2 Aufgaben des Leitstellenverbunds

(1) Die Leitstellen verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung, insbesondere zur Entgegennahme, Abarbeitung und Erstalarmierung von Notrufen und Hilfeersuchen, die in der originär zuständigen Leitstelle aus technischen oder personellen Gründen nicht zeitnah angenommen und bearbeitet werden können.

(2) Die Leitstellen sind dazu technisch so auszustatten, dass diese Notrufe und Hilfeersuchen in der unterstützenden Leitstelle des Verbundes akustisch und optisch signalisiert werden. Diese Notrufe und Hilfeersuchen sind ab dem Zeitpunkt des Überlaufes nach den technisch abgestimmten Verfahren des Verbundes in der Priorisierung den Notrufen und Hilfeersuchen des eigenen Zuständigkeitsbereichs gleichgestellt.

(3) Wird ein Notruf oder Hilfeersuchen nicht von der originär zuständigen Leitstelle angenommen oder disponiert, ist die Verarbeitung und Nutzung der Gesprächsaufzeichnung der Leitstelle nur für die direkte Einsatzabwicklung zulässig (Kurzzeitdokumentation). Für die Verarbeitung und Nutzung der Gesprächsaufzeichnung der Leitstelle außerhalb der direkten Einsatzabwicklung (Langzeitdokumentation) gelten die datenschutz- und personalrechtlichen Regelungen des Standorts der annehmenden Leitstelle.

## § 3 Inhaltliche Anforderungen an den Leitstellenverbund

(1) Die Landkreise entscheiden einvernehmlich über die für den Leitstellenverbund erforderlichen Investitionen. Diesbezüglich kann im Einzelfall im Rahmen des gesetzlich Zulässigen geregelt werden, dass ein Landkreis die Federführung für die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme für alle beteiligten Landkreise übernimmt.

(2) Die Landkreise erstellen einvernehmlich eine gemeinsame Dienstanweisung für die Aufgabenwahrnehmung in der Leitstelle im Rahmen des Leitstellenverbundes, die für die Aufgabenwahrnehmung der Leitstellen im Leitstellenverbund verbindlich ist. Es bleibt den Landkreisen unbenommen, darüber hinaus weitere Dienstanweisungen zu erlassen. Jeder Landkreis macht die gemeinsame Dienstanweisung seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Leitstelle in geeigneter Form zugänglich, wobei die gemeinsame Dienstanweisung auch in eine eigene Dienstanweisung integriert werden darf.

(3) Um die Funktionsfähigkeit des Leitstellenverbunds zu sichern und diesen weiterzuentwickeln, erfolgen regelmäßige Dienstbesprechungen der beteiligten Landkreise.

(4) Die Landkreise unterrichten sich gegenseitig über alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung dieser Zweckvereinbarung von Bedeutung sein können.

(5) Die Landkreise arbeiten vertrauensvoll zusammen.

## § 4 Personal

(1) Jeder Landkreis entscheidet in eigener Verantwortung über die Personalausstattung seiner Leitstelle.

(2) Die Landkreise verpflichten sich, in ihrer Leitstelle die ihnen zugewiesenen bedarfsnotwendigen Tischbesetztzeiten sicherzustellen.

(3) Die Landkreise treffen jeweils eigene organisatorische Maßnahmen, um ihre Leitstelle im Fall einer Großschadenslage mit zusätzlichem eigenem Personal zu verstärken.

## § 5 Kosten

(1) Jeder Landkreis trägt die ihm für den Betrieb seiner Leitstelle entstehenden Personal- und Sachkosten. Alle übrigen Kosten, die sich nicht einer Leitstelle zuordnen lassen, werden nach vorheriger Absprache je zur Hälfte getragen.

(2) Eine gegenseitige Personalkostenerstattung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Leitstellenverbund findet nicht statt. Dies gilt insbesondere für das Tätigwerden im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landkreises gemäß § 2.

(3) Jeder Landkreis verhandelt für sich die zur anteiligen Refinanzierung der Kosten der Leitstelle erforderlichen Vereinbarungen mit den Kostenträgern gemäß § 20 ThürRettG und schließt diese in eigener Verantwortung ab. Die Landkreise informieren sich regelmäßig und gegenseitig über angemeldete leitstellenrelevante Kosten im Zusammenhang mit dem Leitstellenverbund und deren Ergebnisse nach Abschluss der Verhandlungen mit den Kostenträgern.

## § 6 Laufzeit

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Zweckvereinbarung kann von jedem der beteiligten Landkreise mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Entscheidend ist das Datum des Zugangs der schriftlichen Kündigung.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

## § 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die beteiligten Landkreise verpflichten sich, in diesen Fällen die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem gemeinsamen Interesse der beteiligten Landkreise möglichst nahe kommt.

## § 8 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung ist anzeigepflichtig i. S. d. § 11 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit. Sie tritt mit beidseitiger Unterschrift in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den …

_____
Dr. Werner Henning
Landrat

Mühlhausen, den …

_____
Harald Zanker
Landrat